



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

29. April – 8. Mai 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Marguerite Saché  
Pressereferentin  
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Dienstag, 30. April 2024**

**9.00 Uhr!**

### **Urteil des Gerichtshofs (Plenum) in der Rechtssache C-470/21 La Quadrature du Net u.a. (Personenbezogene Daten und Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen)**

Erhebung der Identitätsdaten zu IP-Adressen

Verschiedene französische Verbände beanstanden vor dem französischen Staatsrat die Ablehnung des französischen Premierministers, ein Dekret aus dem Jahr 2010 aufzuheben, das die Modalitäten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Bezeichnung „System zur Verwaltung von Maßnahmen zum Schutz von Werken im Internet“ festlegt.

Dieses System sieht vor, dass bei den Betreibern elektronischer Kommunikation die Identitätsdaten, die den IP-Adressen ihrer Nutzer zugeordnet sind, d.h. Name und Kontaktadresse, erhoben und sodann gespeichert werden, um Straftaten, die das Urheberrecht betreffen, bekämpfen zu können.

Die Verbände machen geltend, das Dekret und die seine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen gestatteten in unverhältnismäßiger Weise den Zugriff auf Verbindungsdaten wegen nicht schwerwiegender Verstöße, ohne dass eine vorherige Kontrolle durch einen Richter oder eine unabhängige Behörde stattfindet und ohne dass das Dekret irgendwelche Rechtsbehelfe vorsehe.

Der Staatsrat hat dem Gerichtshof dazu eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 28. September

2023 die Ansicht vertreten, dass die Vorratsspeicherung und der Zugriff auf Identitätsdaten, die mit der verwendeten IP-Adresse verknüpft sind, erlaubt sein sollten, wenn diese Daten die einzigen Anhaltspunkte darstellen, um die Identität von Personen zu ermitteln, die ausschließlich im Internet Urheberrechtsverletzungen begangen haben (siehe Pressemitteilung [Nr. 151/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

**Dienstag, 30. April 2024**

**9.00 Uhr!**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-178/22 Procura della Repubblica presso il Tribunale di Bolzano**

Zugriff auf Verbindungsdaten zur Ermittlung von Straftaten

Die Staatsanwaltschaft Bozen ermittelt in zwei Fällen gegen unbekannt wegen Diebstahls (je) eines Mobiltelefons. Um den/die Täter aufzuspüren, hat sie beim Landgericht Bozen beantragt, auf die Verbindungsdaten zugreifen zu dürfen, die bei den Telefongesellschaften gespeichert sind.

Es geht in beiden Fällen um schweren Diebstahl, der von Amts wegen (d.h. auch ohne Antrag der bestohlenen Person) verfolgbar ist und mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft wird.

Nach italienischem Recht handelt es sich dabei um eine schwere Straftat. Der italienische Gesetzgeber hat nämlich im Nachgang zum EuGH-Urteil C-746/18 Prokuratur als schwere Straftaten, für die die Verbindungsdaten erhoben werden können, diejenigen bestimmt, die gesetzlich mit einer Strafe „im Höchstmaß von nicht weniger als drei Jahren“ bestraft werden. Im Urteil Prokuratur hatte der EuGH entschieden, dass Zugang zu einem Verkehrs- oder Standortdatensatz, der es ermöglicht, genaue Schlüsse auf das Privatleben zu ziehen, nur zur Bekämpfung schwerer Kriminalität oder zur Verhütung ernster Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit gewährt werden darf (siehe Pressemitteilung [Nr. 29/21](#)).

Das Landgericht Bozen ist hingegen der Ansicht, dass die Aufklärung eines

Diebstahls es nicht rechtfertigen könne, in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens, auf den Schutz personenbezogener Daten und auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einzugreifen. Diese Rechte wären inhaltsleer, wenn in sie bei einer geringfügigen Straftat eingegriffen werden könnte.

Es hat dem EuGH daher die Frage vorgelegt, ob die Datenschutzrichtlinie 2002/58 für elektronische Kommunikation, wie sie im Urteil Prokuratuur ausgelegt wurde, einer nationalen Regelung entgegensteht, die allgemein und ohne zwischen den verschiedenen Arten von Straftaten zu unterscheiden, bei ausreichenden Anhaltspunkten für eine Straftat die Erhebung von Telefonverbindungsdaten für Straftaten vorsieht, die mit einer Strafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft werden.

In seinen Schlussanträgen vom 8. Juni 2023 hat Generalanwalt Collins die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung nicht entgegenstehe, wonach ein Gericht verpflichtet ist, der Staatsanwaltschaft Zugang zu den von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste rechtmäßig gespeicherten Daten zu gestatten, aus denen genaue Schlüsse auf das Privatleben eines Nutzers gezogen werden können, sofern diese Daten für die Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts relevant sind und hinreichende Anhaltspunkte für die Begehung einer schweren Straftat im Sinne des nationalen Rechts vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist. Vor der Gewährung des Zugangs müsse das nationale Gericht im Einzelfall konkret prüfen, ob der mit der Gewährung dieses Zugangs verbundene Eingriff in die Grundrechte in Anbetracht u. a. der Schwere der spezifischen Straftat und des jeweiligen Sachverhalts verhältnismäßig ist.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

---

Dienstag, 30. April 2024

**9.00 Uhr!**

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-670/22 M.N. (EncroChat)**

## Verwertbarkeit von EncroChat-Daten in Strafverfahren

Die Ermittlungsbehörden verschiedener EU-Mitgliedstaaten arbeiteten auf europäischer Ebene zusammen, um den als besonders abhörsicher geltenden Kommunikationsdienst EncroChat zu zerschlagen. Es bestand der Verdacht, dass er für die Begehung von Straftaten im Betäubungsmittelbereich genutzt wurde. Die von den Ermittlern durch den Einsatz einer Trojaner-Software erlangten Kommunikationsdaten wurden über einen Europol-Server unter anderem dem Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt.

Gestützt auf diese Daten legt die Staatsanwaltschaft Berlin einem EncroChat-Nutzer unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln und unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln zur Last.

Das, mit der Sache befasste, Landgericht Berlin möchte vom Gerichtshof wissen, ob die deutschen Ermittlungsbehörden bei der Erlangung der Daten gegen die EU-Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen verstoßen haben. Ferner möchte es wissen, ob etwaige Verstöße die Verwertung der Daten hindern – was einen Freispruch zur Folge haben könnte, oder sich anderweitig auf das Urteil auswirken müsste.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 26. Oktober 2023 die Ansicht vertreten, dass eine Staatsanwaltschaft eine Europäische Ermittlungsanordnung zur Übermittlung von Beweismitteln, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wurden, erlassen könne, wenn sie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall befugt sei, eine Übermittlung anzuordnen (siehe Pressemitteilung [Nr. 163/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Dienstag, 30. April 2024**

**9.00 Uhr!**

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-650/22 FIFA**

Ein Fußballspieler, der früher bei Lokomotiv Moskau spielte, hat die FIFA und den belgischen Fußballverband vor den belgischen Gerichten auf Schadensersatz verklagt. Er macht geltend, dass die FIFA-Transfer-Regeln seine Suche nach einem neuen Verein erheblich erschwert hätten und ihm dadurch ein Schaden in Höhe von 6 Mio. Euro entstanden sei. Nur der Verein Sporting du pays de Charleroi habe ihm ein Angebot unterbreitet.

Die FIFA-Transfer-Regeln sehen vor, dass ein Spieler und sein neuer Verein gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet sind, die dem Verein zusteht, dessen Vertrag mit dem Spieler ohne triftigen Grund aufgelöst wurde. Darüber hinaus sehen sie ein Verbot für den neuen Verein vor, einen Berufsspieler zu registrieren, der seinen alten Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hat, und erlauben es dem ehemaligen Verein, den für die Registrierung erforderlichen internationalen Freigabebeschein (ITC) nicht auszustellen, wenn es zwischen diesem Verein und dem Spieler zu einer Vertragsstreitigkeit über die Auflösung des alten Vertrags kommt.

Zwischen dem hier in Rede stehenden Fußballspieler und Lokomotiv Moskau war zu einer solchen Streitigkeit gekommen. Sie endete während der Suche des Spielers nach einem neuen Verein damit, dass die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten der FIFA dem Spieler auferlegte, Lokomotiv Moskau eine Entschädigung in Höhe von 10,5 Mio. Euro zu zahlen. Zwei Monate nach dieser Entscheidung wurde der Fußballspieler von Olympique de Marseille verpflichtet.

Das mit dem Rechtsstreit zwischen dem Fußballspieler und der FIFA sowie dem belgischen Fußballverband befasste Berufungsgericht Mons möchte vom Gerichtshof wissen, ob die streitige FIFA-Transfer-Regeln mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit und dem EU-Kartellverbot vereinbar sind.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Dienstag, 30. April 2024**

**9.00 Uhr!**

## **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-683/22 Adusbef (Morandi-Brücke)**

Konzessionsverlängerung für die Morandi-Brücke in Genua

Am 14. August 2018 stürzte die Morandi-Brücke (Polcevera-Viadukt) in Genua ein. 43 Menschen starben. Das italienische Ministerium für nachhaltige Infrastruktur und Mobilität leitete daraufhin ein Verfahren gegen die Konzessionsnehmerin dieses Autobahnabschnitts, die Autostrade per l'Italia SpA (ASPI), ein. Es warf ihr vor, ihre Instandhaltungspflichten schwerwiegend verletzt zu haben. Das Verfahren endete mit einem Vergleich. Es wurde zwar eine schwerwiegende Pflichtverletzung festgestellt, das Konzessionsverhältnis wurde jedoch letztlich fortgeführt. Eine Kündigung hätte hohe staatliche Entschädigungszahlungen an die ASPI mit sich gebracht.

Der italienische Verbraucherschutzverband sowie weitere Verbände beanstanden die Fortsetzung der Konzession vor einem italienischen Gericht. Ihrer Ansicht nach hätte die Konzession beendet werden müssen und es hätte einer öffentlichen Ausschreibung bedurft.

Das italienische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung des Unionsrechts zu Konzessionsvergaben ersucht.

Generalanwalt Campos Sanchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

**Weitere Informationen**

---

**Dienstag, 30. April 2024**

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-295/23 Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft**

Widerruf der Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft

In Deutschland kann ein Geschäftsanteil an einer Rechtsanwalts-gesellschaft

nur durch einen Rechtsanwalt oder einen gleichgestellten Berufsträger erworben werden.

2021 veräußerte der alleinige Gesellschafter der deutschen Halmer Rechtsanwalts-Gesellschaft 51 % ihrer Geschäftsanteile an eine GmbH österreichischen Rechts. Letztere ist nicht zur Anwaltschaft zugelassen. Daraufhin widerrief die Rechtsanwaltskammer München die Zulassung der Halmer Rechtsanwalts-Gesellschaft.

Hiergegen erhob die Anwalts-Gesellschaft Klage vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof. Sie macht geltend, dass der Widerruf der Zulassung zwar mit den geltenden deutschen Rechtsvorschriften in Einklang stehe, diese seien jedoch unionsrechtswidrig. Der Widerruf der Zulassung verletze ihr Recht auf freien Kapitalverkehr sowie auf Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit.

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat den EuGH hierzu zur Vorabentscheidung ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGH statt.

#### Weitere Informationen

---

**Freitag, 3. Mai 2024**

### **Kolloquium „20. Jahrestag des Beitritts von zehn Staaten zur Europäischen Union: Ein neuer konstitutioneller Moment für Europa“**

Anlässlich des 20. Jahrestags der EU-Erweiterung vom 1. Mai 2004 findet am Gerichtshof am Freitag, dem 3. Mai 2024, von 9.00 bis 18.00 Uhr, ein Kolloquium zu diesem konstitutionellen Moment für Europa statt.

[Nähere Informationen](#) zum Kolloquium und insbesondere zu den einzelnen [Themen](#) finden Sie auf unserer Website Curia unter den vorstehenden Links.

Die Veranstaltung wird auf unserer Website Curia live gestreamt werden.

---

---

Dienstag, 7. Mai 2024

## Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-115/22 NADA u.a.

Datenschutz bei Doping-Sanktionen

Die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (NADA) hat die Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) angerufen, weil sie der Auffassung war, dass eine Sportlerin gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen habe.

Die ÖADR erklärte die Sportlerin für schuldig und erlegte ihr Sanktionen auf, wobei ihr Name und sonstige individuelle Merkmale veröffentlicht werden sollen.

Die Sportlerin geht gegen den Beschluss der ÖADR vor und begehrt die Wahrung ihrer Anonymität.

Zu dieser datenschutzrechtlichen Problematik hat die unabhängige Schiedskommission den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 14. September 2023 vertreten, dass die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten eines gedopten Profisportlers durch eine nationale Anti-Doping-Behörde nicht als Verstoß gegen die DSGVO gelten sollte (siehe Pressemitteilung [Nr. 142/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Dienstag, 7. Mai 2024

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-4/23 Mirin

Änderung des Geschlechts und des Vornamens

Eine bei der Geburt in Rumänien als weiblich registrierte Person identifiziert sich als männliche Transgender-Person und nutzt das Pronomen „er“. Nach seinem Umzug in das Vereinigte Königreich und Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit änderte er daher seine Anrede nach dem „Deed Poll“-Verfahren von weiblich zu männlich. Seinen Führerschein und seinen britischen Reisepass ließ er daraufhin entsprechend ändern. Im Juni 2020, d.h. noch vor dem Brexit, erhielt er außerdem ein „Gender Recognition Certificate“, das seine männliche Geschlechtsidentität anerkennt und bestätigt.

Nach Abschluss dieser Verfahren wandte sich der Betroffene im Mai 2021, d.h. nach dem Brexit, aber während der Übergangsfrist, an das Standesamt der rumänischen Stadt Cluj und beantragte – auf der Grundlage der im Vereinigten Königreich ausgestellten Dokumente – die Eintragung eines Vermerks über die Änderung des Geschlechts und des Vornamens in der Geburtsurkunde und die entsprechende Änderung der Personenidentifikationsnummer. Außerdem beantragte er die Ausstellung einer Geburtsurkunde mit diesen neuen Angaben.

Der Antrag wurde abgelehnt, weil nach rumänischem Recht ein Vermerk über die Änderung des Geschlechts nur dann eingetragen werden könne, wenn sie durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung genehmigt worden sei. Die britischen Dokumente entsprächen diesem Erfordernis nicht.

Der Betroffene hat diese Ablehnung vor einem rumänischen Gericht angefochten. Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob die im Vereinigten Königreich erfolgten Änderungen anzuerkennen sind und welche Rolle der Brexit für die Frage womöglich spielt.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 7. Mai 2024

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-253/23 ASG 2**

## Abtretung von Kartellschadensersatzansprüchen

32 Sägewerksbetriebe aus Deutschland, Belgien und Luxemburg haben der Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen (ASG 2) ihre Rechte abgetreten. Die ASG 2 ist eine Rechtsdienstleisterin.

Die Betriebe bezogen seit 2005 Rundholz aus NRW, und das zu – ihrer Ansicht nach – kartellbedingt überhöhten Preisen. Daraus sei ihnen ein Schaden entstanden.

2020 erhob die ASG 2 für die 32 Sägewerksbetriebe vor dem Landgericht Dortmund eine Klage auf Kartellschadensersatz gegen das Land NRW.

Das Landgericht weist darauf hin, dass in der deutschen Rechtsprechung Abtretungen von Kartellschadensersatzansprüchen zwecks gebündelter Durchsetzung für unzulässig gehalten werden.

Es möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Sichtweise mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 8. Mai 2024

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-53/23 Asociația “Forumul Judecătorilor din România” (Berufsverbände von Richtern und Staatsanwälten)

### Unabhängigkeit der Justiz und Rechtsstaatlichkeit

Die Staatsanwaltschaft des rumänischen Kassationshofs benannte im Wege einer Verfügung mehrere Staatsanwälte, die Korruptionsstraftaten, die von Richtern und Staatsanwälten begangen worden sein sollen, untersuchen und ggfs. verfolgen sollten.

Zwei Berufsverbände von Richtern und Staatsanwälten haben vor einem rumänischen Berufungsgericht Klage auf teilweise Nichtigklärung dieser Verfügung erhoben. Sie machen geltend, dass das Verfahren zur Benennung dieser Staatsanwälte nicht geeignet sei, ihre Unabhängigkeit

und ihre Qualifikation zu gewährleisten.

Die Staatsanwaltschaft hält die Klage für unzulässig. Sie ist der Meinung, dass den Berufsverbänden die Klagebefugnis fehle, da sie weder ein subjektives Recht noch ein berechtigtes privates Interesse geltend machen. Dies sei nach nationalem Recht erforderlich.

Das rumänische Berufungsgericht hat den Gerichtshof zum Erfordernis eines berechtigten privaten Interesses für die Erhebung einer solchen Klage befragt.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 1. Februar 2024 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht nationalen Vorschriften über die Klagebefugnis, nach denen Verbände von Richtern und Staatsanwälten bei einer Klage auf Nichtigerklärung von als mit der Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar angesehenen Handlungen ein berechtigtes privates Interesse im Sinne des nationalen Rechts nachweisen müssen, nicht entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Mittwoch, 8. Mai 2024**

## **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-28/22 Ryanair / Kommission**

Staatliche Beihilfen

Mit [Beschluss vom 26. Juli 2021](#) billigte die Kommission eine Umstrukturierungsbeihilfe Deutschlands in Höhe von 321,2 Mio. Euro zur Wiederherstellung der Rentabilität der Charterfluggesellschaft Condor (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/3909](#), welche darüber hinaus zwei weitere Kommissionbeschlüsse betrifft, mit denen sie weitere Beihilfen zur Entschädigung von Condor im Zusammenhang mit der Coronakrise billigte).

Ryanair hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

## Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

